

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} Auszugsweise	137
Für die Fachpresse!	Ja		
Für die amtliche Sammlung!	Nein		

Gesetz: ZPO §§ 287, 322, 565 Abs. 1 Nr. 2; BGB §§ 615, 276, 254

Leitsätze:

1. Das Tatsachengericht ist auch im Rahmen des § 287 ZPO verpflichtet darzutun, auf welchen tatsächlich festgestellten Grundlagen seine Schätzung beruht.
2. Hat in einem Vorprozeß das Gericht festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger aus einem bestimmten Ereignis schadenersatzpflichtig ist, so kann der Kläger im anschließenden Leistungsprozeß zusätzlich auch solche Schadenersatzansprüche geltend machen, die nicht aus dem Ereignis hergeleitet werden, das Anspruchsgrundlage im Vorprozeß war.

Aktenzeichen: 1 AZR 188/61

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1962

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 188/61
3 Sa 114/59 Berlin

167

Verkündet
am 14. Dezember 1962
gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Matthias und Stempel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Januar 1961 - 3 Sa 114/59 - aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Erste Kammer des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Fachärztin für Röntgen- und Strahlenheilkunde, wurde von 1943 bis 1947 als Oberärztin auf ihrem Fachgebiet in einem der Beklagten unterstehenden Krankenhaus im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Am 1. November 1947 übernahm sie als Chefärztin die Leitung der Röntgenabteilung dieses Krankenhauses nach Maßgabe der für die Chefärzte in den Städtischen Krankenhäusern der Beklagten geltenden Bestimmungen. Sie erstattete demnach auch Gutachten für Behörden und Gerichte, behandelte ambulante Privat- und Kassenpatienten anderer Abteilungen des Krankenhauses sowie Unfallpatienten und hatte die Befugnis, eigene Kassen- und Privatpatienten im Krankenhaus ambulant und stationär zu behandeln. Eine eigene Privatpraxis außerhalb des Krankenhauses übte sie bis August 1954 nicht aus.

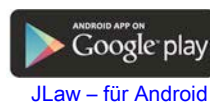
Als Vergütung erhielt die Klägerin ein Gehalt nach Gruppe I der Anlage 1 zur TO.A für die Betreuung ihrer Abteilung sowie die Behandlung der aus anderen Abteilungen des Krankenhauses zur Röntgenbehandlung überwiesenen stationären Patienten dritter Klasse. Ferner standen ihr Honorare für die von ihr erstatteten Gutachten sowie für gewisse von ihr ausgeübte Nebenbeschäftigungen zu. Über die Einzelheiten dieses Liquidationsrechts herrscht Streit.

In einem Vorprozeß verfolgte die Klägerin ihren Honoraranspruch für die in der Zeit vom 1. bis 22. Ju-

- 3 -

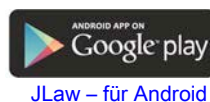


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nuar und 1. April bis 30. Juni 1954 erstatteten neurologischen Gutachten für das Landesversorgungsamt. Dieser Vorprozeß wurde rechtskräftig zugunsten der Klägerin entschieden.

Am 10. Dezember 1953 hatte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin schriftlich fristgemäß zum 30. Juni 1954 gekündigt in der Absicht, an die Stelle der Klägerin für die in erheblichem Ausbau begriffene Röntgenabteilung eine Persönlichkeit mit weitergehender wissenschaftlicher Erfahrung, als sie bei der Klägerin unterstellte, zu setzen. In einem daraus entstandenen weiteren Vorprozeß stellte auf eine entsprechende Klage der Klägerin hin das Arbeitsgericht durch Teilurteil fest, daß diese Kündigung unwirksam sei, da die von der Beklagten vortragenen betriebsbedingten und aus dem Verhalten der Klägerin entnommenen Bedenken gegen ihre Eignung im Hinblick auf ihre langjährige Bewährung nicht durchgriffen und eine weitere Zusammenarbeit - entgegen dem von der Beklagten gestellten Auflösungsantrag - zumutbar erscheine. Hiergegen legte die Beklagte keine Berufung ein, beschäftigte jedoch die Klägerin nicht weiter. Dem in erster Instanz abgewiesenen Antrag der Klägerin auf tatsächliche Beschäftigung als Chefärztin der Röntgen- und Strahlenabteilung gab das Landesarbeitsgericht auf deren Berufung durch Teilurteil unter Zulassung der Revision statt. Über den in der Berufungsinstanz erweiternd gestellten Antrag auf Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Verweigerung der Beschäftigung als Chefärztin der Röntgen- und Strahlenabteilung entstanden sei und noch entstehe, entschied es durch Schlußurteil ebenfalls im Sinne der Klägerin. Die Revisionen der Beklagten gegen diese beiden Urteile wurden durch den Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts zurückgewiesen (BAG 2, 221 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht).



- 4 -

Die Klägerin nahm nach Zubilligung einer Urlaubszeit vom 1. Dezember 1955 bis 15. Januar 1956 am 16. Januar ihre Tätigkeit im Krankenhaus mit der Maßgabe wieder auf, daß sie laut Vereinbarung vom 14. Januar 1956 bis zum 31. Juli 1956 lediglich die Leitung der diagnostischen Abteilung des Röntgeninstituts und erst ab 1. August 1956 wieder die des gesamten Instituts erhalten sollte. Als es hierzu nicht kam, verständigten sich die Parteien am 13. Dezember 1956, nachdem gegen die Beklagte zur Vertragserfüllung ein Bescheid gemäß § 888 ZPO ergangen war, im Sinne einer Übertragung der gesamten Leitung ab 1. Januar 1957 auf die Klägerin und einer späteren Änderung der Zuständigkeit im Jahre 1958.

Im vorliegenden Rechtsstreit erstrebt die Klägerin im wesentlichen Ersatz des ihr nach ihrer Ansicht durch die Nichtbeschäftigung in der Zeit vom 1. Juli 1954 bis 16. Januar 1956 von der Beklagten verursachten, auf sechs verschiedene Positionen verteilten Vermögensschadens, ferner hinsichtlich der Positionen 2 und 3 auch der Einkommensminderung, die ihr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1956 infolge ihrer Fernhaltung von der Gesamtleitung des Instituts entstanden sein soll. Sie hat demgemäß in erster Instanz beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 101.511,06 DM netto zzgl. 4 % Zinsen, und zwar von 96.967,80 DM ab 1. Februar 1956 und von 4.543,26 DM ab 1. April 1956, zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, Schadenersatz für die Einkommensminderung der Klägerin durch die Schädigung ihres ärztlichen Rufes für die Zeit vom 15. Dezember 1953 (Kündigung) bis zum 16. Januar 1956 (Wiedereinstellung) an die Klägerin nebst 4 % Zinsen ab 1. Februar 1956 zu leisten, dessen Höhe in das richterliche Ermessen gestellt wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, insgesamt 130.904,-- DM nebst 4 % Zinsen für die Zeit ab 1. Januar 1957 zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Später hat sie weiter beantragt, im Wege der Eventual-Widerklage festzustellen, daß die Klägerin und Widerbeklagte verpflichtet ist, bis zur Höhe des ihr rechtskräftig zuerkannten Schadensbetrages ihr Netto-Einkommen aus Privatpraxis mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an die Beklagte abzuführen, soweit dieses Netto-Einkommen die vom letztentscheidenden Gericht für die Zeit vor dem 1. Juli 1954 ermittelte Jahres-Netto-Einnahme aus der Privatpraxis übersteigt.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin brutto 45.431,99 DM mit 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu zahlen; die weitere Klage und Berufung sowie die Eventual-Widerklage der Beklagten hat es abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Urteilsbetrag von 45.431,99 DM aufgrund einer Schätzung nach § 287 ZPO gekommen. Daß es diese Vorschrift angewendet hat, unterliegt an sich keinen rechtlichen Bedenken; denn über die Fragen, ob ein Schaden entstanden ist und bejahendenfalls in welcher Höhe, ist bei Vorliegen erheblicher Schwierigkeiten hinsichtlich einer genauen Schadensermittlung, wie



- 6 -

sie hier vorliegen, nach § 287 ZPO zu entscheiden.

1. Die Vorschrift des § 287 ZPO läßt dem Gericht zwar einen weiten Spielraum; denn dieses kann hiernach "nach freier Überzeugung" entscheiden. Aber auch im Rahmen des § 287 ZPO muß das Gericht alle irgendwie geeigneten Erkenntnisquellen als Grundlage für seine Schätzung benutzen; denn das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß die Entscheidung des Gerichts "unter Würdigung aller Umstände" ergehen muß.

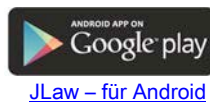
Zwar kann im Rahmen des § 287 ZPO die Entscheidung letzten Endes nicht von der Verteilung der Beweislast abhängig gemacht werden (BGH in LM Nr. 3 zu § 287 ZPO). Andererseits ist durch § 287 ZPO dem Gericht aber auch nicht eine schrankenlose Freiheit bei der an sich möglichen Schätzung eingeräumt worden (BGH LM Nr. 1 zu § 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz unter Berufung auf RGZ 130, 108 112 f.; so auch Johannsen in der Anm. zu BGH LM Nr. 7 zu § 287 ZPO). Vielmehr müssen auch bei Anwendung des § 287 ZPO alle sich aus dem Tatsachenvortrag und der etwa erfolgten Beweisaufnahme ergebenden Anhaltspunkte der Schätzung zugrunde gelegt und sachlich gewürdigt werden. Alle wesentlichen, die Entscheidung tragenden Umstände muß das Gericht heranziehen, klären, beachten und sachgemäß werten. Es muß daher alle maßgebenden vorgebrachten Tatsachen prüfen, insbesondere wenn es einen bestimmten Betrag zu- oder aberkennen will.

In BGHZ 3, 162 (176) ist mit Recht betont, daß die Revisionsinstanz nachprüfen muß, ob bei der Schätzung nach § 287 ZPO wesentliche, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen außer acht gelassen worden sind. Um diese Prüfung zu ermöglichen, muß das Tatsachengericht die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und deren Auswertung in den Urteilsgründen darlegen (so auch BGHZ 6, 62; Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl., S. 544; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 287 Anm. III 4; Baumbach-Lau-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

terbach, ZPO, 26. Aufl., § 287 Anm. 3 A). Beachtet ein im Rahmen des § 287 ZPO entscheidendes Gericht diese Grundsätze nicht, so ist sein Urteil aufzuheben, falls dieser Verstoß in der Revisionsbegründung ausreichend gerügt ist (Wieczorek, Zivilprozeßordnung, § 287 Anm. E II a).

2. Daß derjenige, der Schadenersatz fordert, für die Höhe seines Schadens an sich in vollem Umfang beweispflichtig ist, folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, nach dem jeder, der einen Anspruch erhebt, in der Regel die Entstehung und den Umfang seines Anspruchs beweisen muß. Dabei ist jedoch im Rahmen des § 287 ZPO zu beachten, daß durch diese Regelung die Beweisführungslast zugunsten des Klägers eingeschränkt und erleichtert wird. Die Beweisführungslast des Schadenersatz Fordernden beschränkt sich hier grundsätzlich auf die Beibringung sachdienlicher und geeigneter Schätzungsunterlagen. Der Schadenersatz Fordernde muß also soviel dartun und, wenn der Beklagte bestreitet, beweisen, daß das Gericht überhaupt in der Lage ist, eine sachgemäße Schätzung nach § 287 ZPO vorzunehmen; er muß vor allem die für die Schätzung erforderlichen Einzelheiten angeben.

Der Grund für die Milderung der allgemeinen Beweislastregeln liegt in Fällen dieser Art darin, daß, soweit die Schätzung eines Schadens im Rahmen des § 287 ZPO zulässig ist, vom Anspruchsberechtigten ein genauer Nachweis oft nicht erbracht und deshalb auch nicht gefordert werden kann. Gerade dadurch ist die eine Erleichterung der Beweisführungslast bezweckende Vorschrift des § 287 ZPO zu erklären. Dem entspricht es, daß das Gericht bei Anwendung des § 287 ZPO nicht nur, wie schon betont, insoweit freier gestellt ist, als es nach seiner freien Überzeugung entscheiden kann, sondern daß es auch hinsichtlich der Beweisangebote eine freiere Hand hat als im Fall des § 286 ZPO. Insbesondere ist es nicht unter allen Umständen verpflichtet, sämtliche zur Schadensentstehung und Schadens-



- 8 -

höhe benannten Zeugen zu hören. Vielmehr bleibt es grundsätzlich seinem Ermessen überlassen, inwieweit es eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Vernehmung von Sachverständigen anordnen will.

Gleichwohl muß das Gericht auch im Rahmen des § 287 ZPO die gestellten Beweisanträge würdigen. Lehnt es sie ab, so muß es das begründen; dabei kann es je nach Lage des Falles ausreichen, daß das Gericht davon überzeugt ist (und das auch unter Darlegung der dafür maßgeblichen Gründe ausspricht), von der Beweisaufnahme sei eine weitere Klärung nicht zu erwarten. Keinesfalls aber darf das Gericht bei seiner Schätzung erhebliches Parteivorbringen und die Beweisanträge dazu stillschweigend übergehen. Denn damit würde es dem Revisionsgericht unmöglich gemacht, die Frage zu prüfen, ob sich das Instanzgericht im Rahmen des ihm in § 287 ZPO eingeräumten Ermessens gehalten hat.

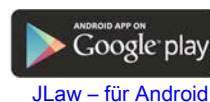
3. Daß das Gericht im Rahmen des § 287 ZPO an Beweisanträge, besonders Zeugenbenennungen, nicht so stark gebunden ist wie unter der Herrschaft des § 286 ZPO, gilt vor allem für Zeugen, die für Tatsachen benannt sind, aus denen sich die Höhe eines entgangenen Gewinns ergeben soll. Denn dabei handelt es sich meist um einen hypothetischen Geschehensablauf. Wie ein solcher Verlauf gewesen wäre, wenn das schadenbringende Ereignis nicht eingetreten wäre, kann in der Regel durch Zeugenvernehmungen nur unvollständig aufgeklärt werden. Deshalb liegt gerade dann, wenn es sich nicht um einen tatsächlichen Geschehensablauf, sondern darum handelt, welche Entwicklung wahrscheinlich gewesen wäre, wenn ein bestimmtes Ereignis nicht eingetreten wäre, in der Regel ein Fall vor, in dem das Gericht an die Beweisanträge der Parteien nicht so stark gebunden ist wie im Falle des § 286 ZPO.

Andererseits ist das Gericht auch im Rahmen des § 287 ZPO verpflichtet darzutun, auf welchen tatsäch-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

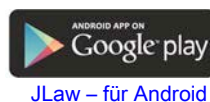


[JLaw – für iOS](#)

lich festgestellten Grundlagen seine Schätzung beruht. Die Parteien haben ein Recht darauf zu erfahren, welche Wertung das Gericht den von ihnen vorgetragenen Tatsachen zukommen läßt. Ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, welche einzelnen Erwägungen der Tatsachenrichter für seine Schätzung als maßgeblich erachtet hat, so liegt ein revidierbarer Verstoß gegen § 287 ZPO vor.

Insbesondere ist trotz der durch diese Gesetzesvorschrift dem Richter eingeräumten Freiheit die Bindung des Tatsachenrichters an die Beweisanträge der Parteien im Falle der Geltendmachung eines Verdienstentganges dann gegeben, wenn es sich bei diesen Anträgen um bestimmte unter Beweis gestellte Tatsachen handelt, aus denen sich zwingend ergibt, wie der hypothetische Geschehensablauf gewesen wäre. Auch im Falle des § 287 ZPO ist das Gericht also verpflichtet, zunächst in ausreichendem Umfang die feststellbaren schätzungsbegründenden Tatsachen zu ermitteln, zu klären, festzustellen und zu würdigen, die als solche erst eine einigermaßen sichere Schätzungsgrundlage ergeben. Dabei muß das Gericht, soweit das möglich ist, im Interesse einer weitestgehenden Genauigkeit, die auch im Rahmen des § 287 ZPO stets anzustreben ist, weil auch hier keine Willkür herrschen darf, diese auf die Feststellung schätzungserheblicher Tatsachen gerichteten Beweisanträge der Parteien erschöpfen, mindestens aber die notwendigen Feststellungen treffen, aus denen sich ergibt, welchem Parteivortrag das Tatsachengericht folgen und welchen Sachverhalt es seiner Entscheidung zugrunde legen will sowie aus welchem Grund es das tut. Auch eine Verletzung dieses Grundsatzes gibt der Revision die Möglichkeit zu einer begründeten Verfahrensrüge.

II. Durch die Bestätigung der Urteile des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß hat der Zweite Senat rechtskräftig festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden einschließlich des sogenannten "Rufschadens"



- 10 -

deas" zu ersetzen, der dieser durch die Kündigung und ihre Nichtbeschäftigung im Krankenhaus der Beklagten entstanden ist. Es handelt sich dabei also um ein Feststellungs-, nicht um ein Grundurteil, auch nicht um ein auf eine Stufenklage nach § 254 ZPO ergehendes Urteil. Durch die Rechtskraft wird, wie stets, nur der Urteilsausspruch selbst ergriffen. Die Urteilsgründe jedoch nehmen an der Rechtskraft nicht teil, sondern sie sind nur, soweit nötig, zur Feststellung des Umfangs der Rechtskraft mit heranzuziehen.

Für die Feststellung einer solchen Schadenersatzverpflichtung, wie sie Gegenstand des Vorprozesses gewesen ist, genügt es, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist. Liegt die Überzeugung des Gerichts, daß ein Schaden entstanden ist, nicht vor, so muß die Feststellungsklage abgewiesen werden. Ist jedoch das Gericht von der Entstehung irgendeines Schadens überzeugt, so kann es ein Feststellungsurteil erlassen. Dabei braucht im Feststellungsprozeß die Höhe des Schadens noch nicht im einzelnen bewiesen zu werden.

Daraus folgt, daß im Feststellungsprozeß nur die Tatsache der Entstehung irgendeines Schadens, nicht aber der Umfang des zu ersetzenden Schadens rechtskräftig festgestellt wird. Hinsichtlich der Höhe des Schadens kann also von einer Rechtskraft keine Rede sein. Rechtskräftig wird im Feststellungsprozeß vielmehr nur festgestellt, daß, soweit ein Schaden entstanden ist, dieser zu ersetzen ist. Die Entstehung des Schadens im einzelnen, d.h. der Höhe nach, nachzuweisen, ist aber auch bei Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsurteils grundsätzlich Sache desjenigen, der Schadenersatz verlangt.

Ist lediglich ein Feststellungs-, nicht etwa ein Grundverfahren vorausgegangen, so spielt die Frage, ob nach einem rechtskräftigen Grundurteil in das Höheverfahren

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ren noch neue Forderungen eingeführt werden können, keine Rolle. Denn der einem Feststellungsverfahren nachfolgende Leistungsprozeß ist ein völlig neuer Rechtsstreit. Seinen Umfang zu bestimmen, ist ausschließlich Sache des jeweiligen Klägers. Er ist keineswegs darauf beschränkt, in ihm nur Forderungen geltend zu machen, die schon Gegenstand des vorausgegangenen Feststellungsverfahrens waren. Vielmehr kann er in ihm auch Ansprüche zur Entscheidung stellen, die bisher noch nicht Gegenstand des Streites zwischen den Parteien, geschweige denn Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens waren.

Der einzige Unterschied, der zwischen den Ansprüchen der letztgenannten Art und den schon im Feststellungsprozeß erörterten Forderungen besteht, folgt aus der Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils. Hinsichtlich der schon im Vorprozeß erörterten Forderungen ist rechtskräftig, also für die Parteien und den Richter des Leistungsprozesses bindend, entschieden, daß eine Schadenersatzpflicht des Schädigers besteht. Dagegen ist hinsichtlich der Ansprüche, die noch nicht Gegenstand des Vorprozesses waren, eine Schadenersatzverpflichtung des Schädigers noch nicht rechtskräftig festgestellt. Insoweit ist also der jeweilige Kläger auch dem Grunde nach verpflichtet darzutun, daß ihm der Schädiger auf Ersatz dieses Schadens haftet.

III. Der der Klägerin nach ihren Angaben entstandene Schaden besteht in einem Gesamtbetrag. Das schließt aber nicht aus, daß sich dieser aus verschiedenen Einzelposten (Positionen) zusammensetzt, deren Summe den Gesamtschaden ergibt. Es ist also nicht zu beanstanden, daß sich das Landesarbeitsgericht, wie es übrigens auch die Klägerin selbst in ihrer Klageschrift getan hat, im entscheidenden Teil des angefochtenen Urteils mit den einzelnen Positionen auseinandersetzt. Allerdings erstreckt sich eine etwaige Rechtskraft nicht auf die Einzelposten (Positionen), son-

- 12 -

dern nur auf den Gesamtbetrag.

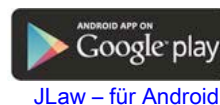
Wenn demgegenüber die Beklagte den Einwand erhebt, die Klägerin sei durch den gesamten Geschehensablauf, aus dem sie die von ihr verfolgten Ansprüche ableite, im Endergebnis nicht geschädigt, sondern ihr seien daraus in Wahrheit Vorteile entstanden, die den angeblichen Schaden überstiegen, so ist das dadurch z.T. überholt, daß die Beklagte gegen das angefochtene Urteil keine Revision oder Anschlußrevision eingelegt hat; insoweit ist also Rechtskraft eingetreten. Das besagt jedoch nicht, daß sich die Klägerin, wenn auch nur im Rahmen der jetzt noch streitigen Beträge, nicht die Gewinne anrechnen lassen müßte, die sie ohne Kündigung und Nichtbeschäftigung nicht hätte ziehen können. Die Anrechnungspflicht hinsichtlich dieser Gewinne folgt schon aus dem in § 615 BGB zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß sich der Arbeitnehmer sogar auf seine Gehaltsansprüche die Beträge anrechnen lassen muß, die er während des Annahmeverzuges des Arbeitgebers anderweitig verdient hat. Dieser Grundsatz muß, obwohl § 615 BGB hier nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern sich die Schadenersatzpflicht der Beklagten aus § 276 BGB (positive Vertragsverletzung) ergibt, um so mehr dann gelten, wenn es sich um Schadenersatzforderungen wegen eines durch Nichtbeschäftigung eingetretenen Schadens, nicht um Gehaltsforderungen handelt. Allerdings ist wie im Falle des § 615 BGB so auch beim Vorliegen von Schadenersatzforderungen der Anspruchsgegner beweispflichtig dafür, daß dem Geschädigten anderweitige Gewinne durch die Nichtbeschäftigung zugeflossen sind.

Nicht zu diesen anrechenbaren Gewinnen gehört entgegen der Ansicht der Beklagten im Streitfall jedoch der Verdienst der Klägerin, der ihr wegen des Fehlens des zweiten Chefarztes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 16. Juli 1958 zugeflossen ist. Denn damals lag für diesen Gewinn ein besonderer, nämlich ein vertraglicher Rechtsgrund vor:

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat nämlich wegen zeitweiser Nichtbesetzung der zweiten Chefarztstelle in dieser Zeit entgegen den ursprünglichen Abmachungen unter ausdrücklicher Duldung der Beklagten die gesamte Chefarztstätigkeit wahrgenommen. Sie hat also auch einen Anspruch auf die Bezahlung für diese ihre gesamte Tätigkeit erworben. Mit der Entstehung des Schadens der Klägerin, die übrigens in einer früheren Zeit lag, hat das nichts zu tun. Es fehlt hier am Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen, so daß eine Anrechnungspflicht auf Seiten der Klägerin insoweit nicht besteht.

IV. Die Anwendung der vorstehend unter I im Hinblick auf § 287 ZPO aufgeführten Rechtsgrundsätze auf den Streitfall ergibt, daß das Landesarbeitsgericht in mehrfacher Hinsicht gegen diese verstoßen hat, was von der Revision ausreichend gerügt wird.

1. Das Gericht hat, wie betont, im Rahmen des § 287 ZPO eine erhebliche Freiheit. Es ist also nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil als Schätzungsgrundlage das Einkommen des Professors Dr. C und des Dr. B aus der Zeit, in der die Klägerin nicht im Krankenhaus der Beklagten beschäftigt war, herangezogen hat. Um eine zutreffende Schätzungsgrundlage zu gewinnen, durfte das Landesarbeitsgericht dabei aber nicht, wie das tatsächlich geschehen ist, erhebliches Parteivorbringen hierzu vernachlässigen, das der Ermittlung eines einigermaßen sicheren, d.h. auf den konkreten Fall abgestellten Zahlenmaterials dienen sollte. Dieses Verhalten des Landesarbeitsgerichts ist hier auch nicht damit zu rechtfertigen, daß die Klägerin das Zahlenwerk der Beklagten teilweise als richtig bezeichnet hatte; denn dabei hatte die Klägerin ihren Rechtsstandpunkt ausdrücklich aufrecht-erhalten (vgl. Urteilsausfertigung Seite 25 zweitletzter Absatz), so daß also in Wahrheit kein Zugeständnis der Klägerin vorlag.

Zu den Parteibehauptungen, denen das Landesarbeitsgericht nach den obigen Grundsätzen hätte nachgehen müssen,

gehören folgende:

a) Die Klägerin hatte vorgetragen, infolge des Alters, des Gesundheitszustandes und des ärztlichen Rufes des Professors Dr. C entfalle eine Vergleichbarkeit zwischen dessen tatsächlichem Einkommen und dem vermutlichen Einkommen der Klägerin. Demgegenüber hatte die Beklagte behauptet, Professor Dr. C sei bekannter als die Klägerin, so daß dessen tatsächliches Einkommen höher als das vermutliche Einkommen der Klägerin gewesen sei. Hierüber hätte das Landesarbeitsgericht, wenn ihm die Aussage des Zeugen Dr. B hierzu, die es insoweit übrigens nicht würdigt, nicht genügt hätte, Aufklärung schaffen müssen. Es durfte jedoch nicht, wie es das getan hat, das Vorbringen der Klägerin hierzu ohne weitere Begründung abtun.

Gleiches gilt im Rahmen der Pos. 2 hinsichtlich eines Vergleichs zwischen dem tatsächlichen Einkommen des Oberarztes und dem entsprechenden vermutlichen Einkommen der Klägerin.

b) Durch die Aufklärung der unter Professor Dr. C tatsächlich geübten Verfahrensweise hätte das Landesarbeitsgericht über den Streit der Parteien Klarheit schaffen müssen, der die Frage betraf, ob die Gutachten und sonstigen Gebühren des Chefarztes auch in der Zeit seines Urlaubs weiter diesem zufließen (zu Pos. 2 und 3). Auch hier durfte es sich über den Vortrag der Klägerin nicht ohne weiteres hinwegsetzen.

c) Wesentlicher als die Frage, was nach den Dienstblattverfügungen oder sonstigen Bestimmungen vom Chefarzt als Nebenbeschäftigung gegen besondere Bezahlung ausgeübt werden durfte, ist die Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dieser Hinsicht im Krankenhaus der Beklagten - insbesondere in der Zeit der erzwungenen Abwesenheit der Klägerin - vorlagen, d.h., in welchem Umfang die Chefarzte tatsächlich Nebenbeschäfti-

gungen gegen besondere Bezahlung ausüben durften und ausgeübt haben. Auch das hätte sich durch Feststellungen darüber, in welchem Umfang Professor Dr. C und Dr. B

Nebenbeschäftigungen gegen besondere Bezahlung tatsächlich ausgeübt haben, u.U. klären lassen. Der vom Landesarbeitsgericht hierzu durchgeführten Beweisaufnahme (mit Ausnahme eines Teils der Zeugenaussage des Dr. B

) hätte es dann nicht bedurft, wenn das Landesarbeitsgericht das Einkommen des Professors Dr. C und des Dr. B aus diesen Tätigkeiten festgestellt hätte und von ihm bei der Schätzung nach § 287 ZPO ausgegangen wäre. 2. Es bestand aber auch die Möglichkeit, und zwar vor allem wegen des inzwischen erfolgten Ablebens des Professors Dr. C, daß die diesen betreffenden Vergleichszahlen nicht mehr zu ermitteln waren. Dann war das Landesarbeitsgericht im Rahmen des § 287 ZPO nicht gehindert, als Schätzungsgrundlage das frühere und - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - unter Umständen auch das spätere Einkommen der Klägerin selbst aus ihrer Privatpraxis und ihren Nebenbeschäftigungen zugrunde zu legen. Das Landesarbeitsgericht durfte aber auch dabei nicht wesentliche Parteibehauptungen vernachlässigen, die geeignet waren, genauere Schlüsse darauf zuzulassen, wie sich die Einnahmen der Klägerin während der Zeit ihrer erzwungenen Abwesenheit ohne diese Abwesenheit vermutlich entwickelt haben würden.

Als solche Parteibehauptungen kommen insbesondere infrage:

- a) die Behauptung über den Einfluß der Änderung der räumlichen Verhältnisse im Krankenhaus (Röntgenhaus statt Röntgenbunker);
- b) die Behauptung über die Folgen des Wegfalls der Röntgen-Poliklinik;
- c) die Behauptung, die Klägerin habe es teilweise abgelehnt, Nebenbeschäftigungen zu übernehmen (zu Pos. 4),

und dadurch selbst dazu beigetragen, ihr Einkommen aus diesen Nebenbeschäftigungen zu verringern (soweit das Landesarbeitsgericht glaubt, aus diesem Gesichtspunkt die Pos. 4 ganz streichen zu können, geht es sogar über das eigene Vorbringen der Beklagten hinaus; denn diese hatte nur behauptet, dadurch habe sich das Einkommen der Klägerin lediglich vermindert, vgl. Urteilsausfertigung Seite 7);

- d) die Behauptung über den unterschiedlichen Anfall von Gutachten für die Sozialgerichte (Pos. 2);
- e) die Behauptung über den Einfluß der Eröffnung der privaten Unfallklinik der Ärzte Professor Dr. H und Dr. R auf die Zahl der anfallenden Unfallpatienten (Pos. 5);
- f) die Behauptung über die Zahl der der Klägerin zur Verfügung stehenden Hilfskräfte (Pos. 3);
- g) die Behauptung, die Beklagte habe es teilweise pflichtwidrig unterlassen, geschuldete Beträge von den Sozialversicherungsträgern durch das Krankenhaus einzuziehen zu lassen (Pos. 5);
- h) die Behauptung, die Beklagte habe die Klägerin zeitweise rechtswidrig in der Ausübung ihrer Privatpraxis behindert (Pos. 3);
- i) die Behauptung, die Beklagte habe schon vor dem Ausscheiden der Klägerin Mitte 1954 vortragswidrig mit dieser nicht in vollem Umfang abgerechnet (Pos. 5);
- k) die Behauptung, die Klägerin habe der Beklagten bestimmte Verbindlichkeiten erlassen (Pos. 2).

Neben einer erschöpfenden Klarstellung und Würdigung dieser Behauptungen hätte das Landesarbeitsgericht bei der Schätzung nach § 287 ZPO aber auch nicht außer acht lassen dürfen, was die Klägerin hierzu in den von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Vorprozessen vorgetragen hatte. So hatte die Klägerin selbst im Vorprozeß 3 LA 386/54 auf Bl.179

von einem wenn auch Mindesteinkommen von E-Patienten und Privatpatienten in Höhe von 1.000,-- DM monatlich und aus Gutachten in Höhe von 1.600,-- bis 2.200,-- DM monatlich gesprochen (vgl. hierzu auch die Zahlen in Bl. 211 der vorgenannten Akten). Weiter hatte sie in der Sache 3 Sa 676/55 auf Bl. 67 behauptet, es seien täglich allenfalls ein bis zwei Patienten in die Praxis gekommen, die nicht von Abteilungen des Krankenhauses überwiesen worden seien. Auf Bl. 84 aaO hatte sie bestimmte Zahlen hinsichtlich der Kassenpatienten angegeben. Auch damit setzt sich das Landesarbeitsgericht nicht auseinander, verstößt also dadurch gegen die Vorschrift, nach der alle Umstände zu berücksichtigen sind.

Aus der Darlegungspflicht der Klägerin folgt, daß sie dann, wenn sie als Schätzungsunterlage ihr eigenes Einkommen aus den Jahren vor 1954 und nach 1955 zugrunde legen will, verpflichtet ist, hierüber eine höchstmögliche Klarheit zu schaffen. Wenn es das Gericht für notwendig halten sollte, kann die Klägerin deshalb u.U. auch verpflichtet sein, hierüber ihre steuerlichen Unterlagen offenzulegen oder die Einziehung von Auskünften vom Finanzamt zu ermöglichen, wobei das Einkommen ihres Ehemannes nicht unbedingt bekannt zu werden braucht.

3. Ist es aber auch auf diesem Wege infolge unüberwindbarer Schwierigkeiten in der Beschaffung ausreichender Schätzungsunterlagen nicht möglich, die notwendige Klarheit zu gewinnen, so kann das Gericht schließlich, um sich einigermaßen sichere Ausgangspunkte für seine Schätzung nach § 287 ZPO zu verschaffen, von dem feststellbaren Einkommen eines vergleichbaren Chefarztes als Vergleichsmaßstab ausgehen. Ein solches festzustellen, wird allerdings im allgemeinen nicht ohne Sachverständige möglich sein.

Dabei wird zwar berücksichtigt werden müssen, daß es sich bei den bezahlten Nebenbeschäftigungen eines



- 18 -

Chefarztes eben um Nebenbeschäftigungen handelt, so daß sie nicht in einem Umfang ausgeübt werden dürfen, daß dadurch der Chefarzt gehindert ist, seinen eigentlichen auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Beschäftigungspflichten in vollem Maße nachzukommen. Andererseits ist hierbei (entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu Pos. 5) aber nicht entscheidend, inwieweit die Beklagte theoretisch berechtigt war, den Kreis der der Klägerin erlaubten Nebenbeschäftigungen zu beschränken. Auch hier ist vielmehr nur entscheidend, welche vergütungspflichtigen Nebenbeschäftigungen den Chefarzten sowohl im Krankenhaus der Beklagten als auch allgemein auszuüben üblicherweise ausdrücklich oder stillschweigend gestattet wird. Im Rahmen dieses Schadenersatzprozesses kann vor allem nicht, wie es im angefochtenen Urteil geschieht, gesagt werden, bei der Gestattung von Nebenbeschäftigungen seitens eines Krankenhausträgers gegenüber dem Chefarzt handle es sich um Vergünstigungen wie die des verbilligten Essens in der Werkskantine usw. Das verstößt gegen Erfahrungssätze, nach denen Chefarzte außer dem vertraglich vereinbarten Gehalt erfahrungsgemäß nicht unerhebliche Einnahmen aus ihrer Privatpraxis und aus Nebenbeschäftigungen zu haben pflegen.

V. Das angefochtene Urteil verstößt aber auch gegen die unter II erörterten Rechtsgrundsätze.

Die Klägerin begehrt zwar von der Beklagten in erster Linie Ersatz des Schadens, der ihr während der Zeit ihrer Nichtbeschäftigung im Krankenhaus der Beklagten entstanden ist. Die Zeit begann Mitte 1954 und dauerte bis Anfang 1956 (oder bei Berücksichtigung des Urlaubs bis Ende November 1955). Die Klägerin ist aber entgegen der zu Pos. 2 und 3 geäußerten Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht gehindert, mit der Geltendmachung dieser Schäden auch die Geltendmachung weiterer Schäden zu verbinden, selbst wenn diese außerhalb der angegebenen Zeit entstanden sind. Das erspart einen neuen Rechtsstreit, ist also durchaus prozeß-

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ökonomisch. Insoweit enthält auch die Revisionsbegründung eine ausreichende Prozeßrüge.

Wie schon betont, handelte es sich bei dem Vorprozeß nicht um ein Grund-, sondern um ein Feststellungsverfahren. Es stand also im Belieben der Klägerin, welche Forderungen sie in dem jetzt zur Entscheidung anstehenden Rechtsstreit geltend machen wollte. Wegen der jetzt neu geltend gemachten Forderungen ist die Klägerin allerdings auch noch dem Grund nach verpflichtet darzutun, daß ihr die Beklagte auf Ersatz dieser Schäden haftet.

Die Ablehnung der Untersuchung dieser weiter geltend gemachten Ansprüche der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht ist also nicht berechtigt. Das gilt zunächst, soweit Schadenersatz gefordert wird für die Zeit vor Mitte 1954. Insoweit könnte eine Schädigung des Rufs der Klägerin durch die Kündigung vom 10. Dezember 1953 eingetreten sein, für die die Klägerin auch im vorliegenden Prozeß Schadenersatz fordern könnte. Aber auch die Ansprüche, die die Klägerin für die Zeit nach Januar 1956 geltend macht, hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen. Insoweit könnte eine von der Klägerin früher behauptete, bisher allerdings noch nicht festgestellte und von der Revision nicht mehr ausdrücklich erwähnte rechtswidrige Behinderung der Klägerin in der Ausübung ihrer Privatpraxis während dieser Zeit in Betracht kommen. (Dasselbe gilt übrigens für die Zeit vor dem 30. Juni 1954, dem Zeitpunkt der Einstellung der Arbeit der Klägerin im Krankenhaus der Beklagten.) Vor allem aber handelt es sich hier um die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche aus der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1958. Das Landesarbeitsgericht hätte auch hierauf seine Prüfung erstrecken müssen; das hat es zu Unrecht nicht getan, wie die Revision zutreffend ausführt.



- 20 -

VI. Das Landesarbeitsgericht hat, wie gezeigt, zu den vorstehend im einzelnen aufgeführten Punkten, wenn überhaupt, so doch nicht erschöpfend Stellung genommen. Es hat dadurch vor allem gegen die Vorschrift des § 287 ZPO verstoßen, der die Würdigung aller Umstände vorschreibt. Da das in der Revisionsbegründung hinreichend gerügt worden ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Die vorstehend genannte Würdigung aller Umstände liegt vorwiegend auf tatsächlichem Gebiet und erfordert zudem noch eine Reihe tatsächlicher Feststellungen. Deshalb ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Prozeß muß deshalb nach § 565 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

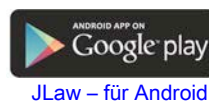
1. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zwar nicht außer acht lassen dürfen, daß sich die Beklagte, obwohl es sich bei ihr um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, lange Zeit ihren Verpflichtungen der Klägerin gegenüber entzogen hat. Es ist möglich, daß dadurch der dieser entstandene Schaden über seinen ursprünglichen Umfang hinaus angewachsen ist.

Selbst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ist die Beklagte diesem nicht so nachgekommen, wie das allgemein von der Rechtsprechung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften als üblich angenommen wird (vgl. die Hinweise hierzu in AP Nr. 40 zu § 256 ZPO Bl. 183). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte schon z.Zt. des Vorprozesses mit der die Beschäftigungspflicht bejahenden Rechtsprechung rechnen mußte, obwohl das Arbeitsgericht insoweit ihrer Auffassung gefolgt war. Auch kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß sie die Höhe des Anspruchs der Klägerin und dessen in einzelnen Punkten nicht gerade überzeugende Begründung vorsichtig machen mußten, zumal die Beklagte als Verwalterin von

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Steuergeldern eine besondere Verantwortung trifft. Gleichwohl bleibt bestehen, daß das Verhalten der Beklagten in mancher Hinsicht nicht nur ungeschickt, sondern geradezu dazu angetan war, die Klägerin zur Geltendmachung immer höherer Forderungen zu veranlassen; das hat die Beklagte übrigens zum Teil auch selbst eingesehen und zugegeben.

Aber die Schadenersatzverpflichtung trägt niemals einen Strafcharakter, was vielleicht vom Gericht erster Instanz nicht immer richtig erkannt worden ist. Ihr Umfang richtet sich vielmehr stets und ausschließlich nach dem Schaden, der dem Ersatzberechtigten tatsächlich entstanden ist.

2. Das Landesarbeitsgericht wird ferner hinsichtlich der Pos. 2 (Tätigkeit betreffend Gutachten für das Entschädigungsamt, für Sozialgerichte und sonstige Gerichte und Behörden), Pos. 3 (Behandlung von E-Patienten und ambulanten Privatpatienten), Pos. 4 (Überweisung von Chefarzten [Poliklinische Überweisungsfälle]) und Pos. 5 (Behandlung von Berufsunfallpatienten) die obigen Grundsätze berücksichtigen müssen (hinsichtlich der Pos. 1 [Tätigkeit für neurologische Gutachten für das Landesversorgungsamt] besteht für die Zeit von Juli 1954 bis Januar 1956 kein Streit mehr, da insoweit eine Einigung der Parteien erfolgt ist, während hinsichtlich dieser Pos. für die Zeit vor Mitte 1954 ein rechtskräftiges Urteil vorliegt; vgl. hierzu im übrigen Bl. 302 Rückseite, 325, 363, 369 und 372 der Vorinstanzakten). Hinsichtlich der Pos. 6 (Rufschaden) kann dagegen den Ausführungen der Revision nicht gefolgt werden. Vielmehr ist in diesem Punkt den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts grundsätzlich beizutreten.

Unter Pos. 6 macht die Klägerin den sogenannten Rufschaden geltend. Darunter ist nach dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts aus dem Vorprozeß der Schaden zu verstehen, der infolge der Minderung des ärzt-



- 22 -

lichen Rufs der Klägerin durch die Kündigung und die Verhinderung ihrer Chefarztstätigkeit in Gestalt einer dadurch bewirkten Verminderung der Einnahmen aus der Privatpraxis entstanden ist.

Wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aaO weiter ausgesprochen hat, hat die Beklagte der Klägerin als Schadenersatz unter diesem Gesichtspunkt die Beträge zu zahlen, die die Klägerin über ihr vertraglich vereinbartes Gehalt hinaus eingenommen hätte, wenn sie nicht zeitweise aus dem Krankenhaus der Beklagten gegen ihren Willen entfernt worden wäre. Da die Klägerin unstreitig ihre Privatpraxis bis zu ihrer Entlassung Mitte 1954 nur im Krankenhaus ausübte, ist davon auszugehen, daß sie auch ohne diese Entlassung die Privatpraxis nur im Krankenhaus ausgeübt hätte. Das trägt die Klägerin auch selbst vor. Zu den Mindereinnahmen, die der Klägerin durch ihre Entlassung entstanden sind, gehört also auch der Ausfall an Einnahmen aus der Privatpraxis. Dieser ist in dem Umfang zu ersetzen, wie diese Einnahmen ohne die Kündigung angefallen wären.

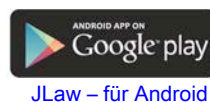
Daraus folgt, daß für die Zeit der erzwungenen Abwesenheit der Klägerin aus dem Krankenhaus der Beklagten (Mitte 1954 bis Anfang 1956) keine noch zu ersetzenden Beträge wegen Minderung der Einnahmen aus der Privatpraxis infrage kommen; denn insoweit wird der Schaden der Klägerin bereits in den Pos. 1 bis 5 erfaßt. Etwas anderes hat auch der Zweite Senat, wie seine Ausführungen deutlich erkennen lassen, nicht gemeint. Nach dessen Urteil ist eine Entstehung des Rufschadens vielmehr nur denkbar in der Zeit vor dem 30. Juni 1954 (durch die Kündigung) und in der Zeit nach der Wiedereinstellung der Klägerin (Anfang 1956). Hinsichtlich der letztgenannten Zeit ist jedoch die zeitliche Beschränkung im Klageantrag zu 2. zu beachten.

Für die verbleibende Zeit muß die Klägerin dargetun, daß Patienten, die sie ohne die Kündigung aufgesucht hätten,

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie wegen der Kündigung nicht aufgesucht haben, weil sie mit Rücksicht auf diese ihr Zutrauen in die ärztliche Kunst der Klägerin ganz oder teilweise verloren hatten. Nur dafür kann unter dem Gesichtspunkt des Rufschadens Ersatz verlangt werden. Notfalls ist allerdings auch insofern eine Schätzung nach § 287 ZPO am Platze.

3. Nicht dagegen gehören, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat (dieses setzt allerdings unter Pos. 6 rechtsirrig einen Betrag zugunsten der Klägerin ein, der zu dem Einnahmeentgang aus der Privatpraxis für die Zeit nach dem 1. Juli 1954 gehört), hierher Beträge, die die Klägerin aufgewandt hat, um ihre Praxis in der F aufzubauen. Einen Anspruch auf Ersatz dieser Beträge hat die Klägerin nicht, wie ihr andererseits auch Einnahmen aus dieser Praxis gegenüber der Beklagten nicht schadenverringernd angerechnet werden können, zumal insoweit unstreitig ist, daß in der Zeit von Mitte 1954 bis Anfang 1956 aus der Privatpraxis mit Rücksicht auf die außergewöhnlich hohen Einrichtungskosten kein Reingewinn zu erzielen war.

Als die Klägerin ihre Praxis in der F aufbaute, bestand das Arbeitsverhältnis zur Beklagten noch. Die Klägerin traf aus diesem Arbeitsverhältnis eine Treuepflicht gegenüber der Beklagten. Diese aus jedem Arbeitsverhältnis folgende Treuepflicht gebietet es dem Arbeitnehmer, auch wenn er vom Arbeitgeber Schadenersatz zu fordern hat, den Schaden möglichst gering zu halten. Dazu ist nach § 254 BGB sogar jeder Außenstehende verpflichtet, erst recht also ein Arbeitsvertragspartner.

Es mag Fälle geben, in denen es zu verantworten ist, daß ein zu Unrecht entlassener Anstaltsarzt sich eine eigene Praxis gründet und die dadurch entstehenden Kosten als Schadenersatz fordern kann. Die Klägerin trägt auch auf Bl. 277 der Vorinstanzakten vor, das sei ihr von der Beklagten geraten worden. Aber selbst wenn ein solcher Rat gegeben worden wäre, war die Klägerin nicht zu so hohen



- 24 -

Ausgaben berechtigt, wie sie tatsächlich gemacht worden sind, da von vornherein klar ersichtlich war, daß in absehbarer Zeit eine Rentabilität aus der Privatpraxis nicht zu erzielen sein werde. Ob jener Rat tatsächlich erteilt worden ist, ist demnach rechtlich nicht erheblich.

Zwar streiten die Parteien darüber, ob die Klägerin in der Lage war, während der Zeit ihrer Entfernung aus dem Krankenhaus der Beklagten in einem anderen Krankenhaus als Belegärztin tätig zu werden. Mit Rücksicht auf den Beruf der Klägerin als Röntgenärztin erscheint das in der Tat zweifelhaft. Aber es ist unstreitig, daß die Klägerin nicht einmal den Versuch gemacht hat, für die Zeit des Vorprozesses bei einem anderen Arbeitgeber im Angestelltenverhältnis tätig zu werden, daß sie auch nicht den Versuch gemacht hat, diese Zeit durch Übernahme von Vertretungen von Kollegen zu überbrücken. Statt dessen hat sie eine Praxis aufgebaut und dafür nach ihren Angaben 106.850,08 DM aufgewendet, und sie hat diese Praxis auch nach ihrer Wiedereinstellung, ja mindestens bis in die Zeit weiter betrieben, als der hier zur Entscheidung stehende Rechtsstreit schon in der Berufungsinstanz schwebte.

Schon vor dem Ausscheiden der Klägerin aus dem Krankenhaus der Beklagten lag das Urteil erster Instanz im Vorprozeß vom 6. Mai 1954 vor. Es wurde am 2. Juni 1954 zugestellt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 15. Juni 1954 (Bl. 123 in 2 LA 386/54) und vom 29. Juni 1954 (Bl. 124 aaO) deutlich zu erkennen gegeben, daß sie gegen dieses Urteil keine Berufung einlegen werde. Das ergibt sich auch aus ihrem Vorbringen Bl. 139 f aaO. Tatsächlich hat die Beklagte jenes Urteil nicht angegriffen. Mit der letzten Verhandlung in der Berufungsinstanz (8. November 1954) ist das Urteil hinsichtlich der Kündigung auch rechtlich unangreifbar geworden, da die Beklagte jetzt keine Anschlußberufung mehr einlegen konnte. Weiter

- 25 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



trägt die Klägerin gemäß §. 24 der Urteilsausfertigung selbst vor, sie habe mit einer baldigen Wiederbeschäftigung gerechnet. Sie wußte schließlich nach ihrem Vortrag (Bl. 196 der Vorinstanzakten), daß die von ihr angeschafften Geräte besonders schnell entwerten. Wenn sie gleichwohl so hohe Kosten für eine voraussichtlich so kurze Zeit aufwandte, so besteht keine Adäquanz zwischen diesen Aufwendungen der Klägerin und dem Verhalten der Beklagten. Außerdem liegt hierin ein so schweres Mitverschulden der Klägerin (aus Verletzung der Treuepflicht und Verstoß gegen § 254 BGB), daß die Beklagte insoweit zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet ist.

Scheidet somit dieser Punkt bei der Ermittlung der Schadenshöhe aus, so hat es das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung nur noch mit den Pos. 1 bis 5 zu tun, von denen die Pos. 1 unstreitig geworden ist, schließlich noch mit dem eigentlichen Rufschaden in den zeitlichen Grenzen, wie sie oben aufgezeigt sind. Ob das Landesarbeitsgericht, wenn es die oben als notwendig bezeichneten Feststellungen, soweit möglich, getroffen hat, noch einen Sachverständigen - vielleicht nach Vernehmung von Zeugen in dessen Gegenwart - oder auch die Klägerin hören oder beides tun will, muß ihm überlassen bleiben. Insoweit gibt ihm § 287 ZPO freie Hand. Es muß sich dabei nur davon leiten lassen, daß es seine Pflicht, alle nur denkbaren sicheren Erkenntnisquellen zu erschöpfen, in ausreichender Weise erfüllen muß.

4. Hinsichtlich der Zinsen wird das Landesarbeitsgericht endlich, soweit hierüber infolge Nichteinlegung einer Revision durch die Beklagte nicht rechtskräftig entschieden ist, festzustellen haben, wann für die einzelnen Schadenspositionen jeweils Verzug der Beklagten eingetreten ist. Eine Verzinsung für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 kommt



- 26 -

allerdings nicht mehr in Betracht, da insoweit die teilweise Rechtskraft des Urteils erster Instanz durchgreift.
VII. Bei der Zurückverweisung hat der Senat von der Vorschrift des § 565 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Gebrauch gemacht.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Dr. Matthias Stempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)